

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels. Telefon (0 63 46) 30 10

Verbands-
gemeinde



Amtsblatt des
Landkreises Südliche Weinstraße
Nr. 47 vom 04.12.2015
**Öffentliche
Bekanntmachung**
über die 8. Sitzung des Kreis-
tages des Landkreises
Südliche Weinstraße
in der Wahlperiode 2014/2019
am 14. Dezember 2015
-Bekanntmachung vom
02.12.2015, Az.: Z/002-12 (8)-

Am Montag, den 14. Dezember
2015, 14.30 Uhr, findet im Dorfge-
meinschaftshaus in 76831 Birk-
weiler, Am Keschdebusch, die 8.
Sitzung des Kreistages des Land-
kreises Südliche Weinstraße in der
Wahlperiode 2014/2019, statt.
Die Tagesordnung sieht folgende
Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Änderung der Satzung des Landkreises für die Kreismusikschule
3. Änderung der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule
4. Konzept zum Haushaltsausgleich gem. § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO
5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2016 (mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wertstoffwirtschaft)
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebs Wertstoffwirtschaft (EWW)
7. Flüchtlingsaufnahme im Landkreis Südliche Weinstraße
8. Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Landau Nachwahlen
9. Einrichtung eines Bildungs-

ganges „Fachschiule für Sozialwesen, Fachrichtung Heimerziehungspflege“ an der Berufsbildenden Schule Südliche Weinstraße

10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
11. Klagen betr. LFAG
12. Verabschiedung einer Resolution zum Bau einer zweiten Rheinbrücke bei Wörth (Antrag der CDU-Kreistagsfraktion)

Informationen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Bericht der Sparkasse Südliche Weinstraße
2. Informationen

Öffentliche Bekanntmachung Der Vereinbarung über eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung gem. § 69 Abs. 7 SchulG Rheinland-Pfalz -Bekanntmachung vom 02.12.2015-

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.2012 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß § 69 Abs. 7 SchulG Rheinland-Pfalz bekannt gegeben.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 16.11.2015 (Aktenzeichen 51 116 / 32) mitgeteilt, dass keine schulgesetzlichen oder kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die mit der Vereinbarung getroffenen Übereinkünfte erhoben werden.

**Vereinbarung
über eine Beteiligung an Kosten
der Schülerbeförderung
Die Landkreise Südliche Weinstraße
vertreten durch Frau Landrätin
Theresa Riedmaier und Südwest-**

**pfalz vertreten durch Herrn Landrat
Hans Jörg Duppré schließen
gemäß § 69 Abs. 7 Schulgesetz
Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.
März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Ge-
setzes vom 24. Juli 2014 (GVBl.
S. 125), folgende Vereinbarung
über die Beteiligung an den Kos-
ten der Schülerbeförderung von
Schülerinnen und Schülern zu För-
derschulen mit großem Einzugs-
bereich.**

§ 1 Zweck der Vereinbarung, Förderschulen mit großem Einzugsbereich

- (1) Nach § 69 Abs. 1 SchulG obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förderschulen zu sorgen.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen nach § 69 Abs. 7 SchulG bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich eine Beteiligung an den Kosten vereinbaren. Ausgleichspflichtig sind dabei die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen.

- (3) Die Parteien definieren den Begriff des großen Einzugsbereiches im konkreten Einzelfall wie folgt: Als großer Einzugsbereich gilt, wenn die betreffende Förderschule zum Stichtag i.S.d. § 4 Abs. 4 von mindestens 11 Schülerinnen und Schülern weiterer Landkreise und kreisfreier Städte besucht wird und dabei für mindestens 3 Schülerinnen und Schüler Fahrtkosten im Sinne dieser Vereinbarung abgerechnet werden können.

§ 2 Ermittlung der zu berücksichtigenden Aufwendungen

- (1) Grundlage für alle mit dieser Zweckvereinbarung zu berücksichtigenden Aufwendungen ist die Finanzrechnung. Abweichend vom Haushaltsjahr gilt

das jeweilige Schuljahr, wobei der jährliche Abrechnungszeitraum den Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres umfasst. Einzahlungen, die mit der Schülerbeförderung in Zusammenhang stehen, sind darauf anzurechnen. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus dem Landesfinanzausgleich.

- (2) Es werden lediglich Auszahlungen berücksichtigt, die im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs für den Transport der Schülerinnen und Schüler entstehen. Diese Aufwendungen müssen der Förderschule direkt zuordenbar sein. Gemeinkosten oder weitere Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs werden nicht erstattet. Ebenso sind dabei die für die Verwaltung anfallende Personal- und Sachkosten von einer Kostenbeteiligung ausgeschlossen.

- (3) Es erfolgt lediglich eine Abrechnung der Kosten für den freigestellten Schülerverkehr. Die Kosten für den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellte Maxx-Ticket's oder die ScoolCard's werden bei der Kostenerstattung nach dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt.

§ 3 Festlegung der Ausgleichsquote nach § 69 Abs. 7 SchulG

- (1) Unter Berücksichtigung der für die beteiligten Gebietskörperschaften im Einzelnen entstehenden Vor- und Nachteile aus den jeweiligen Zahlungsverpflichtungen wird eine Ausgleichsquote von 30 v. H. für angemessen erachtet und festgelegt.

§ 4 Berechnung und Umfang der Erstattung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Kostenbeteiligung sind die von der jeweiligen Gebietskörperschaft als Träger der Förder-

schule mit großem Einzugsbereich tatsächlich im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs aufgewendeten Beförderungskosten für den Transport der Schülerinnen und Schüler vom Wohnort zur Schule und zurück.

Sollten sich die von einem Transportunternehmen in Rechnung gestellten Kosten für den freigestellten Schülerverkehr nur auf im Landkreis Südwestpfalz wohnende Kinder beziehen, dann bilden diese Gesamtkosten die Berechnungsgrundlage.

- (2) Auf diese Aufwendungen wird die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 15 LFAG zustehende Landeszuweisung zum Ausgleich von Beförderungskosten angerechnet. Maßgebend für diese Anrechnung ist dabei der im Rahmen des Haushaltsrundschreibens bzw. der vom Land dafür zuständigen Stelle mitgeteilte Prozentanteil (nachfolgend „Verteilungsschlüssel“ genannt) für das Haushaltsjahr, in dem die Schlussabrechnung stattfindet.

Beispielsweise das „Haushaltsrundschreiben 2015“ für die Abrechnung des Schuljahres 2014/2015 usw.

Es gilt dabei der auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete Verteilungsschlüssel für die Gebietskörperschaft, die Träger der Förderschule mit großem Einzugsbereich ist.

- (3) Aus den verbleibenden Kosten erfolgt die Berechnung für jede einzelne Gebietskörperschaft wie folgt:

Zur Ermittlung des Erstattungsbeitrages wird zunächst die Summe der Entfernungen vom Wohnort und Schule einer/-s jeden einzelnen zu berücksichtigenden Schülerin und Schülers ermittelt. Dann wird in gleicher Weise die

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung	0 63 46/30 09-16	Gasversorgung	0 63 41/ 289 - 192
Stadt Annweiler mit Stadtteilen und Ortsgemeinde Wernersberg		Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach	
Wasserversorgung	0 63 46/30 09-17	Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke	0 173 / 3 71 20 68
Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler		Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:	
		063 46/30 09-0	

Summe der Entfernungen vom Wohnort und Schule der im Zuständigkeitsbereich der sich an den Kosten zu beteiligenden Gebietskörperschaft errechnet.

Der zuletzt errechnete Wert wird ins Verhältnis zum zuerst errechneten Wert gesetzt. Nach diesem Verhältnis werden die im Abrechnungszeitraum angefallenen berücksichtigungsfähigen gesamten Beförderungskosten (Absatz 1) aufgeteilt.

Von den danach auf die erstattungspflichtige Gebietskörperschaft entfallenden Kosten erstattet diese einen Anteil nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 („Ausgleichsquote“). Der zu erstattende Betrag ist auf volle EUR abzurunden.

(4) Für die Zuordnung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu den an den Beförderungskosten beteiligten Gebietskörperschaften gilt als Stichtag der 15.09. des jeweiligen Vorjahres. Die die Förderschule mit großem Einzugsbereich tragende Gebietskörperschaft stellt dazu eine Liste mit Namen und Wohnadressen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

§ 5 Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2014/2015 und für unbestimmte Zeit.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung verpflichten sich die Beteiligten, unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung aufzunehmen. Die Schlussabrechnung für das ablaufende Schuljahr nach § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(3) Die Beteiligten verpflichten sich weiter, bei einer Änderung dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Bestimmungen oder Rechtsprechung der Obergerichte, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine angemessene Anpassung zu erreichen. § 6 gilt entsprechend. § 60 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG bleibt unberührt.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Streitfragen

Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Auslegen dieser Vereinbarung, die untereinander nicht ausgeräumt werden können, soll durch die Beteiligten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angerufen werden. Wird dann keine Einigung erzielt, steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

Für den Landkreis

Südliche Weinstraße
Landau, den 07.10.2015
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin

Für den Landkreis Südwestpfalz
Pirmasens, den 07.10.2015
gez.
Hans Jörg Duppré
Landrat

Verbands- gemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 73/2015

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Die **Verbandsgemeindeverwaltung** Annweiler am Trifels ist vom **24. Dezember 2015 bis einschl. 31. Dezember 2015 geschlossen**. Das **Wahlamt** ist am **Montag, 28. Dezember 2015 und Dienstag 29.12.2015 jeweils in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet**.

Das **Standesamt** sowie das **Einwohnermelde- und Passamt** haben am **Dienstag, 29. Dezember 2015 in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet**.

Das **Büro für Tourismus** ist vom **21. Dezember 2015 bis einschl. 08. Januar 2016 geschlossen**.

Die **Stadt- und Verbandsgemeindewerke** Annweiler am Trifels sind vom **24. Dezember 2015 bis einschl. 31. Dezember 2015 geschlossen**.

Im Falle einer **Störung ist der Bereitschaftsdienst** der Stadt- und Verbandsgemeindewerke wie folgt erreichbar:

- a) Stromversorgung (Annweiler am Trifels, Gossersweiler-Stein, Wernersberg): 06346/3009-16
- b) Wasserversorgung (gesamte Verbandsgemeinde und Stadt): 06346/3009-17
- c) Gasversorgung (Annweiler am Trifels): 06341/289-192
- d) Abwasserentsorgung: 0173/3712068

Besondere Hinweise für Kunden mit Vorauskassenzähler (Prepayment)

Kunden, bei denen ein Prepayment-Zähler (Vorauskassenzähler) eingebaut ist, wird empfohlen zur Überbrückung der Feiertage ausreichend Guthaben aufzuladen um Netzabschaltungen zu vermeiden. In Notfällen kann **ausnahmsweise am Montag, 28. Dezember 2015, zwischen 10:00 – 12:00 Uhr** das Guthaben nochmals aufgeladen werden. Benachrichtigten unseres Bereitschaftsdienstes zur Aufladung der Guthaben sind nicht möglich.

76855 Annweiler am Trifels,
07. Dezember 2015
Wagenführer
Bürgermeister

Verbands- gemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 75/2015

Überprüfung öffentlicher Sirenenanlagen

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirenenanlagen mit Alarmgeber und –empfänger findet im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

am Samstag, den 12. Dezember 2015 in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 12.00 Uhr

ein Probealarm statt. Durch die Auslösung der Sirenen ertönt das Signal „Feueralarm“ -ein Ton von 1 Minute Dauer, mit zwei Unterbrechungen von jeweils 12 Sekunden.

Annweiler am Trifels,
den 27.11.2015
Wagenführer
Bürgermeister

Beschluss- zusammenfassung

zur Sitzung des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 20.11.2015
öffentliche Sitzung
Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 Besichtigung der Genossenschaftswaldstraße

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Geländer durch den Bauhof der Stadt Annweiler am Trifels entfernen und die Baumstämme durch die Trifels Natur GmbH installieren zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Wegebauzweckverband.

2 Wahl des Verbandsvorstehers, Aushändigung der Ernennungsurkunde, Vereidigung und Einführung in sein Amt

Auf Vorschlag wurde Stadtbürgermeister Thomas Wollenweber einstimmig durch Stimmzettel gewählt.

Nachdem Herr Thomas Wollenweber bereits ehrenamtlicher Verbandsvorsteher war, es sich hier also um eine Wiederwahl handelt, ist die Vereidigung und Amtseinführung nicht mehr erforderlich. Abschließend wurde Herr Wollenweber durch den geschäftsführenden stellv. Verbandsvorsteher Heinz Hertel zum Verbandsvorsteher ernannt.

3 Wahl des stellv. Verbandsvorstehers, Aushändigung der Ernennungsurkunde, Vereidigung und Einführung in sein Amt

Auf Vorschlag wurde Ortsbürger-

meister Heinz Hertel einstimmig in geheimer Abstimmung gewählt. Nachdem Herr Heinz Hertel bereits ehrenamtlicher stellv. Verbandsvorsteher war, es sich hier also ebenfalls um eine Wiederwahl handelt, ist die Vereidigung und Amtseinführung auch hier nicht mehr erforderlich.

4 Prüfung und Feststellung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Nachdem sich bei der Prüfung der Jahresrechnungen keinerlei Beanstandungen ergeben haben, werden auf Antrag die Jahresrechnungen 2013 und 2014 beschlossen und dem Verbandsvorsteher die Entlastung gem. § 114 GemO erteilt.

Die Beschlussfassung hierzu erfolgt einstimmig.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2015 und 2016

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2015 und 2016 wird einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Nr.: 77/2015
des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße

4 Prüfung und Feststellung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 sowie Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstehers und des Rechners gem. § 114 GemO

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 und 2014 werden den Verbandsmitgliedern vom anwesenden Christian Ballweber erläutert. Bei der anschließenden Prüfung der Rechnungsbelege haben sich keinerlei Beanstandungen ergeben.

Auf Antrag wurde einstimmig beschlossen, die Entlastung gemäß § 114 GemO für die Jahre 2013 und 2014 zu erteilen.

Verbandsvorsteher Thomas Wollenweber nahm gem. § 22 GemO nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen 2013 und 2014 des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße werden gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Zeit vom 11.12.2015 bis einschließlich 22.12.2015 im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Zimmer 215, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

76855 Annweiler am Trifels,
30. November 2015
Thomas Wollenweber
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für Abwasser- beseitigung „Klingbachgruppe“ zum 31.12.2014 gem. § 27 Abs. 3 EigAnVO

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ hat in seiner Sitzung vom 30.11.2015 den Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) festgestellt.

Die Feststellung beinhaltet auch die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Werkleitung.

Die Bilanz zum 31.12.2014 ergibt in Aktiva und Passiva 532.035,55 €. Die Jahreserfolgsrechnung ist in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde vom Wirtschaftsprüferbüro Dr. Burret, Ludwigshafen, geprüft und bestätigt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit Lagebericht, Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegen in der Zeit vom 14.12.2015 bis 22.12.2015 bei den Stadt- und Verbandsgemeindewerken Annweiler, Saarlandstraße 13, 76855 Annweiler am Trifels, während der allgemeinen Dienstzeiten, öffentlich aus.

Landau i. d. Pfalz, 03.12.2015
**Zweckverband für Abwasser-
beseitigung „Klingbachgruppe“**
Torsten Blank
Bürgermeister und
Verbandsvorsteher

Verbands- gemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 78/2015

Anträge auf Teilbefreiung der Kanalgebühr bei Viehhaltung und Pflanzenschutzspritzungen 2015

Entsprechend der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996, § 20, Abs. 4, werden bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen die Abwassergebühren 2015 entsprechend reduziert:

(1) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Abwassergebühren je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen.

Dabei gelten

1. 1 Pferd	als 1,00,
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66,

3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,00,
 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16,
 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33,
 Großvieheinheiten:

maßgebend ist das am 04.12.2014 gehaltene Vieh.

(2) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. bei Weinbau
 a) bei Schlauchspritzverfahren, 12 m³
 b) bei Spritzverfahren, 8 m³
 c) bei Sprühverfahren, 4 m³
 2. bei Obstbau 8 m³
 3. bei Gemüsebau 5 m³
 4. bei Ackerbau 2 m³

(3) Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschnitzer 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

Der Antrag ist **schriftlich** bei den Stadtwerken/Verbandsgemeindewerken in Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, bis

spätestens 31. Januar 2016 (Ausschlussfrist)

einzureichen.

Anträge, welche nach dem 31. Januar 2016 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Annweiler am Trifels,
 den 07.12.2015
 (Wagenführer)
 Bürgermeister**

Weltklimagipfel in Paris Forstamt Annweiler nimmt die Gefahren des Klimawandels ernst und bereitet den Wald für die Zukunft vor.

Annweiler, 30. November 2015:
 Wenn in diesen Tagen in Paris beim Klimagipfel über das Weltklima verhandelt wird, sieht die Forstwirtschaft nicht tatenlos zu. Denn auch wenn es den Verhandlungspartnern gelingt, sich auf eine maximale Klimaerwärmung von 2 Grad zu einigen, so hat diese Temperaturverschiebung bereits enorme Folgen für die Gesundheit und Zukunft der Wälder – auch im Pfälzerwald.

Größte Herausforderungen für die Erhaltung unserer Wälder

Der Klimawandel sei schon lange in Deutschland angekommen, erklärt Stefan Asam, der Leiter des Forstamtes Annweiler. „Das merken wir nicht nur daran, dass viele Obstbäume früher blühen und die Singvögel immer früher mit dem Brüten beginnen. Forstleute und Waldbesitzende stehen schon jetzt vor der Herausforderung,



Bild: Klimastabile Wälder für die Zukunft: Buchen-Tannen-Mischwald im Forstamt Annweiler

dass Klimaextreme wie Trockenheit, Hitzewellen und Stürme weiter zunehmen. Der Klimawandel ist die größte Herausforderung für die Erhaltung unserer Wälder“.

Mit wärmeren Sommern und immer längeren Trockenphasen geraten die Wälder unter Hitze- und Trockenstress. Zudem steigt die Gefahr durch Waldbrände. Gleichzeitig verstärkt sich bei erhöhtem Stress das Risiko durch die Massenvermehrungen von Schädlingen wie Borkenkäfer oder Maikäfer. Auch die Bedeutung von bisher unbedeutenden Schädlingen, wie dem Eichenprozessionsspinner, dessen Härchen allergische Reaktionen auslösen, kann zunehmen.

„Wir pflanzen heute die Bäume für unsere Enkelkinder. Darum müssen wir jetzt reagieren und die Wälder auf den Klimawandel vorbereiten, so dass sie stabil genug sind, den Klimaschwankungen zu trotzen. Nach dem Motto „Wer streut, rutscht nicht“ setzt das Forstamt bereits seit Jahren auf eine Mischung der Baumarten, um so das Risiko für den Wald zu verringern. Insbesondere fördern wir besonders Mischwälder aus Buche und Tanne, daneben auch Douglasie. Auch die Eiche hält den Prognosen des Klimawandels eher stand. Dabei setzen wir hauptsächlich auf Naturverjüngung, die sich unter dem Altbestand entwickelt und dafür sorgt, dass auf ein und derselben Fläche alle Altersstufen vorhanden sind. Das heißt, wenn bei einem Sturm die großen Bäume umstürzen, können die jungen Bäume sofort ihren Platz einnehmen. So entsteht ein dauerhafter und stabiler Wald. „Das ist unsere Investition in die Zukunft“, so Stefan Asam. Demgegenüber hat die Fichte in unseren Breiten keine gute Zukunftsperspektive im Klimawandel, da sie trockene Sommer besonders schlecht verträgt.

Im hiesigen Forstamt ist die Ausgangslage vergleichsweise gut, da die klimatolerante Tanne bereits heute einen relativ hohen Anteil an der Waldfläche einnimmt. Sie wurde von den Förstern trotz ihrer hohen Gefährdung durch Wildverbiss bereits seit Jahrzehnten bevorzugt angebaut.

Hintergrund: Zwei-Grad-Ziel

Das Zwei-Grad-Ziel wurde auf der UN-Klimakonferenz im mexikanischen Cancún beschlossen. Diese politische Festsetzung basiert auf dem wissenschaftlichen Sachstand des Weltklimarates über die wahrscheinlichen Folgen des Klimawandels. Das Zwei-Grad-Ziel beschreibt den Vorsatz, die globale Erwärmung auf zwei Grad Celsius gegenüber dem Niveau vor Beginn der Industrialisierung zu begrenzen. Bei mehr als zwei Grad Erwärmung drohen nach den Erkenntnissen der Klimaforschung sogenannte Kipp-Elemente. Nach deren Eintreten wären die Folgen des Klimawandels unabsehbar und teilweise unumkehrbar.

Hintergrund: Klimaanpassungsstrategien im Wald

Idealerweise sieht die Forstwirtschaft kritische Entwicklungen voraus und versucht, ihnen schon im Vorfeld entgegenzuwirken. Es kann über die Jahre zu Verschiebungen im Baumartengefüge aufgrund der sich verändernden Klimabedingungen kommen. Zum einen muss man bereits heute wissen, welche Baumarten bei zu erwartenden Klimaveränderungen auf den jeweiligen Standorten überhaupt gedeihen können und zum anderen gilt es auch abzuschätzen, mit welchen Baumarten sich auch in Zukunft der unersetzliche Rohstoff Holz in ausreichenden Mengen bereit stellen lässt. Dazu führen die forstlichen Ver-

suchsanstalten in Deutschland bereits seit mehreren Jahren umfangreiche Untersuchungen durch – eine Investition in die nachhaltige Zukunftsfähigkeit der Wälder und ihre Leistungen. Im Kern geht es bei den Untersuchungen darum, die zu erwartenden Klimaveränderungen möglichst genau vorherzusagen und die Areale für die dann geeigneten Baumarten möglichst regional einzugrenzen. Die Klimadaten und -szenarien, Bodenkarten und Geländemodelle werden dann in Karten zusammengeführt. In Rheinland-Pfalz beschäftigt sich das **Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen** an der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft in Trippstadt intensiv mit der Thematik.

Weitere Infos unter www.klimawandel-rlp.de

Hintergrund: Klimaschützer Wald

Einerseits ist der Wald vom Klimawandel selbst betroffen, andererseits trägt er aktiv zum Klimaschutz bei. Das Holz der Bäume bindet große Mengen des Treibhausgases Kohlendioxid (CO₂) und wirkt so dem Klimawandel entgegen. Bei ihrem Wachstum entziehen die Bäume pro Kubikmeter Holz, das sie bilden, der Luft etwa eine Tonne CO₂. Dabei binden sie 250 kg Kohlenstoff in Holz, Rinde, Zweigen, Blättern und Wurzeln. Zusätzlich produzieren sie noch 750 kg Sauerstoff für unsere Atemluft. Wird das Holz nachhaltig genutzt, bleibt das CO₂ in langlebigen Holzprodukten gespeichert. In der oberirdischen Baumbiomasse der rheinland-pfälzischen Wälder sind derzeit etwa 274 Mio. Tonnen CO₂ gebunden. Das entspricht der siebenfachen Menge des jährlichen CO₂-Ausstoßes von Rheinland-Pfalz.

Eußerthal



Bekanntmachung

**Nr. 19/2015
 der Ortsgemeinde Eußerthal
 in der Verbandsgemeinde
 Annweiler am Trifels
 Satzung über die
 Erhebung
 von Hundesteuer
 der Gemeinde Eußerthal
 vom 02. Dezember 2015**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerfreie Hundehaltung
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung
- § 10 Überwachung der Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1 in 76855 Annweiler am Trifels anzumelden.

Bei der Anmeldung sind

1. Name und Anschrift des Hundehalters,
2. Rasse,
3. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes,
4. Herkunft und Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum sowie
5. Anzahl der gehaltenen Hunde glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) **40,00 Euro** für den ersten Hund
- b) **60,00 Euro** für den zweiten Hund
- c) **80,00 Euro** für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

- a) **650,00 Euro** für den ersten gefährlichen Hund
- b) **800,00 Euro** für jeden weiteren gefährlichen Hund.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und

4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 15. August mit dem Jahresbetrag fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

(4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerfreie Hundehaltung

(1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufstätigkeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.

2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag

zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehrr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehrr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum
4. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes

5. Rasse.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,

2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Eußerthal vom 30. November 2001, zuletzt geändert am 07. Dezember 2011 außer Kraft.

76857 Eußerthal,

04. Dezember 2015

Ortsgemeinde Eußerthal

Ausgefertigt:

Reinhard Denny

Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese

Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels,

07. Dezember 2015

Verbandsgemeindeverwaltung

Wagenführer

Bürgermeister

Gossersweiler-Stein



Bekanntmachung

Nr. 17/2015

der Ortsgemeinde

Gossersweiler-Stein

in der Verbandsgemeinde

Annweiler am Trifels

13. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde

Gossersweiler-Stein

(Wahlperiode 2014/2019)

Am Dienstag, 15.12.2015, um 19:00 Uhr, findet im Gemeindehaus, Platz am Kaiserbach 46, 76857 Gossersweiler-Stein, die 13. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 3 Verabschiedung eines Ratsmitgliedes
- 4 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Haupt-, Finanz- und Tourismusausschuss
- 5 Wahl eines ordentlichen Mitglieds in den Haupt-, Finanz- und Tourismusausschuss
- 6 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Bau- und Planungsausschuss
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Ortsstraßen zum öffentlichen Verkehr
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

76857 Gossersweiler-Stein,

4. Dezember 2015

Stefan Renno

Ortsbürgermeister

Münchweiler



Bekanntmachung

Nr. 8/2015

der Ortsgemeinde

Münchweiler am Klingbach

in der Verbandsgemeinde

Annweiler am Trifels

Satzung über die

Erhebung

von Hundesteuer

der Gemeinde

Münchweiler am Klingbach vom 03. Dezember 2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerfreie Hundehaltung
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung
- § 10 Überwachung der Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1 in 76855 Annweiler am Trifels anzumelden.

Bei der Anmeldung sind

1. Name und Anschrift des Hundehalters,
2. Rasse,
3. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes,
4. Herkunft und Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum sowie
5. Anzahl der gehaltenen Hunde glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandeln gekommt oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandeln kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) **38,00 Euro** für den ersten Hund
 - b) **54,00 Euro** für den zweiten Hund
 - c) **77,00 Euro** für jeden weiteren Hund.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) **600,00 Euro** für den ersten gefährlichen Hund
 - b) **800,00 Euro** für jeden weiteren gefährlichen Hund.
- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
- (4) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier
 - und
 - Staffordshire Bullterrier
 sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 15. August mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
 1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufstätigkeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
 2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
 - (2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
- Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsor-

- ganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehreinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

- Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
1. Name und Anschrift des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum
 4. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
 5. Rasse.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Satz 2 die Veränderung der Vorausset-

- zungen für eine Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach vom 16. November 2001, zuletzt geändert am 24. November 2011 außer Kraft.

**76857 Münchweiler am Klingbach,
04. Dezember 2015
Ortsgemeinde
Münchweiler am Klingbach
Ausgefertigt:
Hermann Hahn
Ortsbürgermeister**

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,
07. Dezember 2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Wagenführer
Bürgermeister**

Queichhambach



**Bekanntmachung
Nr. 52/2015**

**der Stadt Annweiler am Trifels-
Stadtteil Queichhambach
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
18. Sitzung des Ortsbeirates der
Stadt Annweiler am Trifels-
Stadtteil Queichhambach
(Wahlperiode 2014/2019)**

**Am Dienstag, 15.12.2015, um
19:30 Uhr,** findet im Gemeinde-
haus, Queichtalstraße 39, 76855
Annweiler-Queichhambach, die
18. Sitzung des Ortsbeirates mit
folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Sachstandsbericht zum Thema
vierspüriger Ausbau der B 10
- 2 Verkehrssicherheit bezüglich
der Fahrradwege nach Annweiler
und Albersweiler
- 3 Weiterentwicklung des Ortsteils;
Erarbeitung von Vorschlägen für
die zukünftige Entwicklung des
Ortsteils
- 4 Sachstandsbericht zum Thema
Internetverbesserung im Ortsteil
- 5 Terminfestlegung für das Jahres-
treffen mit der Partnergemeinde
Hartzviller 2016 in Queichham-
bach; Vorschläge für das Tages-
programm
- 6 Informationen und Anfragen

Nicht öffentlich:

- 7 Informationen und Anfragen

**76855 Annweiler-
Queichhambach,
4. Dezember 2015
Manfred Müller
Ortsvorsteher**

Wernersberg



**Bekanntmachung
Nr. 19/2015
der Ortsgemeinde Wernersberg
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
Satzung über die
Erhebung
von Hundesteuer
der Gemeinde Wernersberg
vom 25. November 2015**

Der Ortsgemeinderat hat auf
Grund des § 24 der Gemeindeord-
nung (GemO) und der §§ 2 und 5
Abs. 3 des Kommunalabgabenge-
setzes (KAG) die folgende Satzung
beschlossen, die hiermit bekannt
gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung
der Steuer
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beginn und Ende der Steuer-
pflicht
- § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerfreie Hundehaltung
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für
die Steuerbefreiung

- § 10 Überwachung der Anzeige-
pflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

**§ 1
Steuergegenstand, Entstehung
der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Hal-
ten von Hunden im Gemeinde-
gebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn
des Jahres, für das die Steuer
festzusetzen ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Hal-
ter des Hundes. Hundehalter
ist, wer einen Hund in seinen
Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen
Hund in Pflege oder Verwahr-
ung genommen hat oder auf
Probe oder zum Anlernen hält,
wenn er nicht nachweisen
kann, dass der Hund in einer
Gemeinde der Bundesrepublik
bereits steuerlich erfasst ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem
Fall ein, sobald die Pflege,
Verwahrung oder Haltung auf
Probe oder zum Anlernen den
Zeitraum von zwei Monaten
überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt auf-
genommenen Hunde gelten als
gemeinsam gehalten. Halten
mehrere Personen gemeinsam
einen Hund oder mehrere Hun-
de, so sind sie Gesamtschul-
dner.

**§ 3
Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn
binnen 14 Tagen nach Beginn
der Haltung bei der Verbands-
gemeindeverwaltung, Mess-
platz 1 in 76855 Annweiler am
Trifels anzumelden.

Bei der Anmeldung sind

1. Name und Anschrift des Hunde-
halters,
2. Rasse,
3. Geburtsdatum bzw. Alter des
Hundes,
4. Herkunft und Anschaffungstag
bzw. Zugangsdatum sowie
5. Anzahl der gehaltenen Hunde
glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines
Hundes hat den Hund, der ab-
geschafft wurde, abhanden
gekommen oder gestorben ist
oder mit dem er wegzieht, in-
nerhalb von 14 Tagen abzumel-
den. Im Falle der Abgabe des
Hundes sind bei der Abmel-
dung Name und Anschrift des
Erwerbers anzugeben. Falls der
Erwerber in einer anderen Ge-
meinde wohnt oder der Halter
in eine andere Gemeinde um-
zieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen
für eine Steuerbefreiung,
so hat der Hundehalter dies
binnen 14 Tagen anzuzeigen.

**§ 4
Beginn und Ende
der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit
Anfang des auf die Aufnahme

eines Hundes in einen Haus-
halt folgenden Monats, frühes-
tens mit dem Monat, in dem er
drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit
Ablauf des Kalendermonats,
in dem der Hund abgeschafft
wird, abhanden kommt oder
stirbt. Kann der genaue Zeit-
punkt nicht nachgewiesen wer-
den, endet die Steuerpflicht
mit Ablauf des Monats der Ab-
meldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines
Hundehalters beginnt die Steu-
erpflicht entsprechend Absatz
1 und endet entsprechend Ab-
satz 2 Satz 1.

**§ 5
Steuersatz, Gefährliche Hunde**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) **40,- Euro** für den ersten Hund
 - b) **60,- Euro** für den zweiten Hund
 - c) **90,- Euro** für jeden weiteren
Hund.

- (2) Das Halten von gefährlichen
Hunden wird gesondert be-
steuert. Die Steuer beträgt
jährlich:

- a) **620,- Euro** für den ersten ge-
fährlichen Hund
- b) **770,- Euro** für jeden weiteren
gefährlichen Hund.

- (3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwie-
sen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten
gezeigt haben, dass sie Wild
oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder
Gefahr drohender Weise Men-
schen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das na-
türliche Maß hinausgehende
Kampfbereitschaft, Angriffslust,
Schärfe oder andere in ihrer Wir-
kung vergleichbare Eigenschaft
entwickelt haben.

- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier
und
 - Staffordshire Bullterrier
 sowie Hunden, die von einer die-
ser Rassen oder diesem Typ ab-
stammen, wird die Eigenschaft als
gefährlicher Hund unwiderlegbar
vermutet.

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird durch
Abgabenbescheid als Jahres-
steuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen
Monat nach dem Zugehen des
Abgabenbescheides für die
zurückliegende Zeit und dann
jährlich am 15. August mit dem
Jahresbetrag fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuer-
pflicht im Laufe eines Jahres,
so ist die Steuer anteilmäßig
auf volle Kalendermonate zu
berechnen.

- (4) Für diejenigen Steuerschul-
dner, die für das Kalenderjahr
die gleiche Hundesteuer wie
im Vorjahr zu entrichten ha-
ben, kann die Hundesteuer
durch öffentliche Bekanntma-
chung festgesetzt werden. Für
die Steuerschuldner treten

mit dem Tage der öffentlichen
Bekanntmachung die gleichen
Rechtswirkungen ein, wie
wenn ihnen an diesem Tag ein
schriftlicher Steuerbescheid
zugegangen wäre.

**§ 7
Steuerfreie Hundehaltung**

- (1) Nicht besteuert ist nach Art.
105 Abs. 2a Grundgesetz insbe-
sondere

1. die Haltung von Hunden, die
ausschließlich zur Berufsarbeit
und Einkommenserzielung ge-
halten werden und hierfür not-
wendig sind.

2. die Haltung von Diensthunden,
wenn diese auf Weisung des
Dienstherrn in den Haushalt
aufgenommen werden, auf Kos-
ten des Dienstherrn angeschafft
wurden, in dessen Eigentum
verbleiben und die Unterhal-
tungskosten überwiegend aus
öffentlichen Mitteln bestritten
werden.

3. die Haltung von Hunden, die
von wissenschaftlichen Ein-
richtungen ausschließlich zu
wissenschaftlichen Zwecken
gehalten werden.

- (2) Die Voraussetzungen für die
Steuerfreiheit sind durch Vor-
lage entsprechender Nachwei-
se zeitnah zu belegen. Ändern
sich die Voraussetzungen für
die Steuerfreiheit, so hat der
Hundehalter dies binnen 14
Tagen anzuzeigen.

**§ 8
Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag
zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur
Hilfe blinder, gehörloser oder
sonst völlig hilfloser Personen
unentbehrlich sind. Die Blind-
heit, Gehörlosigkeit oder völli-
ge Hilflosigkeit kann mit einem
Schwerbehindertenausweis
oder ärztlichen Gutachten nach-
gewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmä-
ßig und uneingeschränkt im Be-
reich des Feuerwehr-, Sanitäts-
oder Rettungsdienstes oder
bei einer staatlich anerkannten
und/oder im öffentlichen Kata-
strophenschutz tätigen Hilfsor-
ganisation eingesetzt sind und
die Ausbildung und Prüfung
nach der „Dienstvorschrift für
die Ausbildung und Prüfung von
Rettungshunden der Feuerwehr-
Facheinheiten Rettungshunde/
Ortungstechnik (RHOT) bei den
Feuerwehren in Rheinland-
Pfalz“ oder die „Gemeinsame
Prüfungs- und Prüferordnung
für Rettungshundeteams gemäß
DIN 13050“ oder eine vergleich-
bare Ausbildung und Prüfung
mit Erfolg abgelegt haben. Die
Ablegung der Ausbildung und
Prüfung sowie der regelmä-
ßige und uneingeschränkte Ein-
satz sind auf Anforderung von
der betreibenden Organisation
schriftlich nachzuweisen.

- (2) Hunde, für die nach Abs. 1
Steuerbefreiung gewährt wird,
sind bei der Bemessung der
Steuer für zu versteuernde

Hunde nicht in Ansatz zu brin-
gen.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1
wird Steuerbefreiung nur für ei-
nen Hund gewährt.

**§ 9
Allgemeine Bestimmungen
für die Steuerbefreiung**

- (1) Die Steuerbefreiung wird wirk-
sam mit Beginn des auf die An-
tragstellung folgenden Monats.

- (2) Steuerbefreiung wird nur ge-
währt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen
Verwendungszweck geeignet
sind; dies kann von der Vorlage
eines entsprechenden Nachwei-
ses abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den
letzten fünf Jahren nicht wegen
eines Vergehens gegen tier-
schutzrechtliche Bestimmun-
gen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den
Erfordernissen des Tierschutzes
entsprechende Unterkunftsräu-
me vorhanden sind.

**§ 10
Überwachung der Anzeigepflicht**

Die Gemeinde kann in Abständen
von mindestens einem Jahr im
Gemeindegebiet Hundebestands-
aufnahmen durchführen. Dabei
können folgende Daten erhoben
werden:

1. Name und Anschrift des Hunde-
halters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
bzw. Zugangsdatum
4. Geburtsdatum bzw. Alter des
Hundes
5. Rasse.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des
§ 16 KAG handelt, wer vorsätzlich
oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3
Abs. 1 einen Hund nicht, nicht
rechtzeitig oder fehlerhaft an-
meldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3
Abs. 2 einen Hund nicht oder
nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3
Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Satz 2
die Veränderung der Vorausset-
zungen für eine Steuerfreiheit
oder Steuerbefreiung nicht oder
nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt,
die im Zusammenhang mit der
Hundebestandsaufnahme ge-
mäß § 10 gegeben ist.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann
mit einer Geldbuße bis zu zehntau-
send Euro geahndet werden.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016
in Kraft; gleichzeitig tritt die Sat-
zung über die Erhebung von Hun-
desteuer der Ortsgemeinde Wer-
nersberg vom 07. Dezember 2001,
zuletzt geändert am 29. November
2011 außer Kraft.

**76857 Wernersberg,
04. Dezember 2015
Ortsgemeinde Wernersberg**

Ausgefertigt:
Dominik Rubiano Soriano
Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels,
07.12.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Wagenführer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Nr. 20/2015
der Ortsgemeinde Wernersberg
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
Friedhofssatzung
der Gemeinde Wernersberg

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Särge
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
4. Grabstätten
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 13a Gemischte Grabstätten

- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten
- § 16a Rasenurnengrabstätten
5. Gestaltung der Grabstätten
 - § 17 Gestaltungsvorschriften
 - § 18 Gestaltungsvorschriften bei den Rasenurnengrabstätten
 - § 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 20 Standsicherheit der Grabmale
 - § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 22 Entfernen von Grabmalen
6. Herrichten und Pflege von Grabstätten
 - § 23 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
 - § 24 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - § 25 Vernachlässigte Grabstätten
7. Leichenhalle
 - § 26 Benutzen der Leichenhalle
 8. Schlussvorschriften
 - § 27 Alte Rechte
 - § 28 Haftung
 - § 29 Ordnungswidrigkeiten
 - § 30 Gebühren
 - § 31 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Gemeinde Wernersberg vom 25. November 2015

Der Gemeinderat von **Wernersberg** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Wernersberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen

ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwa-

gen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

- 4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens **1,70 m** lang, **0,60 m** hoch und im Mittelmaß **0,60 m** breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber

beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde **Wernersberg** im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung

entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten (1,00 x 2,00 m),
 - Wahlgrabstätten (1,00 x 2,00 m oder 2,00 x 2,00 m),
 - Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten (0,80 x 0,80 m),
 - Rasenumengrabstätten (1,00 x 1,00 m),
 - Ehrengrabstätten (1,00 x 2,00 m).
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung

der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsbe-rechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht,

in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- in Urnenreihengrabstätten,
 - in Urnenwahlgrabstätten,
 - in Reihengrabstätten,
 - in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen,
 - in Rasenumengrabstätten (§ 16 a).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 16 a

Rasenumengrabstätten

- (1) Rasenumengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In dieser Rasenumengrabstätte dürfen maximal vier Urnen beigesetzt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig.
- (2) Auf Antrag kann auch ein Nutzungsrecht für maximal eine Rasenumengrabstätte neben einer bereits durch Nutzungsrecht erworbenen Rasenumengrabstätte für die Dauer von 5 Jahren verliehen werden. Eine Wiederverleihung dieses Nutzungsrechts ist maximal bis zum Ablauf des Nutzungsrechts der Urnenwahlgrabstätte mit der ersten Bestattung möglich.
- (3) Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit bei Erwerb eines 2. Nutzungsrechtes nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist jedoch bis zum Ende der Ruhezeit der zweiten Bestattung möglich.
- (4) Sollten Anfragen auf Vorkauf von mehreren Grabstätten eingehen, entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 5 entsprechend auch für die Rasenumengrabstätten.

nengrabstätte für die Dauer von 5 Jahren verliehen werden. Eine Wiederverleihung dieses Nutzungsrechts ist maximal bis zum Ablauf des Nutzungsrechts der Urnenwahlgrabstätte mit der ersten Bestattung möglich.

- (3) Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit bei Erwerb eines 2. Nutzungsrechtes nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist jedoch bis zum Ende der Ruhezeit der zweiten Bestattung möglich.
- (4) Sollten Anfragen auf Vorkauf von mehreren Grabstätten eingehen, entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 5 entsprechend auch für die Rasenumengrabstätten.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der Rasenumengrabstätten können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof nicht gefährdet ist. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen allein verantwortlich.
- (3) Grabmale und deren Bestandteile, sowie Einfassungen dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium, Edelstahl und Sicherheitsglas bestehen.
- (4) Die Stärke des Materials der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmales stehen. Die Größe der Grabmale sind denen der umgebenen Gräber anzupassen.

§ 18

Gestaltungsvorschriften bei den Rasenumengrabstätten

- (1) Bei den Rasenumengrabstätten dürfen keine Grabmale und Gedenksteine errichtet werden. Als Kennzeichnung der Grabplätze sind ausschließlich ebenerdige, begehbare Gedenkplatten in dem Material Granit mit der Größe von 30 cm x 30 cm zulässig. Je Grabstätte ist nur 1 Gedenkplatte zulässig. Die Gedenkplatte ist auf dem zugewiesenen Rasenumengrabstättenfeld mittig anzubringen. Schriften müssen vertieft an-

gelegt werden.

- (2) Bis 4 Wochen nach der Bestattung darf Grabschmuck auf der Grabstelle abgelegt werden. Nach Ablauf von 4 Wochen haben die Angehörigen den Blumen- und Kranzschmuck von der Grabstelle zu entfernen. Ansonsten dürfen keine Kränze, Grabschmuck (auch Blumen), Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niedergelegt werden.
- (3) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger (Gemeinde) kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu ersetzen.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel

jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Nach der Entfernung ist die ehemalige Grabstätte mit Mutterboden ebenerdig aufzufüllen und Rasen einzusäen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher

Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, mit Mutterboden ebenerdig aufgefüllt und/oder Rasen eingesät wurde, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24

Allgemeine Bepflanzungs- vorschriften

Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Bei den Rasenurnengrabstätten ist keine Bepflanzung zugelassen.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht

bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),

- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - Gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 17 und 18 verstößt,
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 - Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 - Grabstätten nicht oder entgegen § 24 bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 04. März 2002, zuletzt geändert am 09. November 2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

76857 Wernersberg,

04. Dezember 2015

Ortsgemeinde Wernersberg

Ausgefertigt:

Dominik Rubiano Soriano

Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 07.12.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Wagenführer
Bürgermeister

Bekanntmachung
Nr. 21/2015
der Ortsgemeinde Wernersberg
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
Satzung über die
Erhebung von
Friedhofsgebühren
der Gemeinde Wernersberg
vom 25. November 2015

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Nutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:
 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschildner entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
 (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **07. Dezember 2001, geändert am 06. September 2015**, außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Wernersberg, 04. Dezember 2015
Ortsgemeinde Wernersberg
Ausgefertigt:
Dominik Rubiano Soriano
Ortsbürgermeister

Anlage:
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
I. Reihengrabstätten

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **75,00 Euro**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **120,00 Euro**
 - c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte **120,00 Euro**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischte Grabstätten

- 1 a) Verleihung des Nutzungsrechts
 - aa.) Einzelgrabstätte **200,00 Euro**
 - bb.) Doppelgrabstätte **400,00 Euro**
 - cc.) jede weitere Grabstätte **200,00 Euro**
 - dd.) Urnenwahlgrabstätte **200,00 Euro**
 - ee.) bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren jeweils um **150,00 Euro**
 - ff.) für jede zusätzliche Belegung in einer Grabstätte von aa – dd) **200,00 Euro**
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- aa) eine Einzelgrabstätte **10,00 Euro**
- bb) eine Doppelgrabstätte **20,00 Euro**
- cc) jede weitere Grabstätte **10,00 Euro**
- dd) Urnenwahlgrabstätte **10,00 Euro**
- ee) Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren um **7,50 Euro**

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

- 1. Verleihung des Nutzungsrechts
 - a) einer Rasenurnengrabstätte **200,00 Euro**
 - b) jede weitere Urnenbestattung **200,00 Euro**
 - c) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung, (5 Jahre) **50,00 Euro**

2. Verlängerung des Nutzungsrecht bei späteren Beisetzungen nach § 16 a Abs. 3 der Friedhofsatzung der Gemeinde Wernersberg

nersberg je Jahr **10,00 Euro**

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- 1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
- 2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung
- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen **70,00 Euro**
 - für jeden weiteren Tag **15,00 Euro**
 - b) Kühlzellenbenutzung **50,00 Euro**
 - c) einer Urne bis zu 10 Tagen **70,00 Euro**
 - für jeden weiteren Tag **15,00 Euro**

VII. Reinigung der Trauerhalle

40,00 Euro

VIII. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen **10,00 Euro**

Hinweis:

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach

Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 07.12.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Wagenführer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Nr. 22/2015
der Ortsgemeinde Wernersberg
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
11. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wernersberg (Wahlperiode 2014/2019)

Am **Mittwoch, 16.12.2015**, um

Volkshochschule
Annweiler –
weil Sie mehr
Wissen wollen!



Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler
Tel.: 06346 - 301-217

Unser Programm für
das 2. Halbjahr 2015

Mach mit, bleib fit!
Lebenslanges Lernen!

Sprachen

Termine	10	12	15
€ ab 12 Teilnehmenden u. mehr	38,00	46,00	58,00
€ bei 8-11 Teilnehmenden	52,00	63,00	78,00
€ bei 7 Teilnehmenden	61,00	72,00	90,00
€ bei 6 Teilnehmenden	70,00	84,00	105,00
€ bei 5 Teilnehmenden	83,00	99,00	123,00

Alle Sprachkurse finden statt in der Berufsbildenden Schule Südliche Weinstraße, Herrenteich 12, 76855 Annweiler

S 221 Englisch für leicht Fortgeschrittene (B1)

Wenn Sie schon gute Grundkenntnisse der englischen Sprache besitzen und Spaß daran haben, sich nicht nur mit Grammatik, sondern auch mit Literatur, Kultur und praktischen Sprachübungen zu beschäftigen, dann ist dieser Kurs genau richtig für Sie. Anhand von Kurzgeschichten, Zeitungsartikeln, Fernsehbeiträgen und anderen authentischen Materialien werden wir lernen unseren eigenen Standpunkt zu formulieren und zu diskutieren. Bei Bedarf können außerdem Ausspracheübungen in den Kurs eingebunden werden.
 Lehrbuch: Network Now, Klett-Langenscheidt
 Michelle Kremmelbein
 montags, 19.00 – 20.30 Uhr, 7 Termine

S 230 Französisch Konversation (C1-C2)

Geneviève Schneiders, montags, 18.15 - 19.45 Uhr, 10 Termine

S 232 Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: On y va (A2), Lektion 8, Hueber Verlag
 Laurence Wendland, Mittwoch, 30.09.2015, 17.30 - 19.00 Uhr, 10 Termine

S 234 Französisch für leicht Fortgeschrittene (A1)

Lehrbuch: On y va, (A1), Hueber Verlag
Laurence Wendland, Donnerstag, 01.10.2015, 17.30 - 19.00 Uhr, Annweiler, 10 Termine

S 240 Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch: Espresso 1, Lektion 6
Birgit Strehlitz-Runck, montags, 16.30 - 18.00 Uhr, 12 Termine

S 241 Italienisch für Fortgeschrittene (C1)

Lehrbuch: Allegro 2/3
Birgit Strehlitz-Runck, montags, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler, 12 Termine

S 242 Italienisch Konversation (C2)

Birgit Strehlitz-Runck, Dienstag, 08.09.2015, 19.30 - 21.00 Uhr, 12 Termine

S 243 Italienisch für leicht Fortgeschrittene (B1)

Lehrbuch: Espresso, Hueber Verlag
Birgit Strehlitz-Runck, mittwochs, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

S 250 Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe A2, Der Spanischkurs, Hueber Verlag
Lucía Yong de Siebeneicher, mittwochs, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

S 251 Spanisch für Anfänger (A1)

Lehrbuch: eñe A1, Der Spanischkurs, Hueber Verlag
Lucía Yong de Siebeneicher, mittwochs, 19.30 - 21.00 Uhr, 12 Termine

S 252 Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe A2, Der Spanischkurs, Hueber Verlag, Lektion 6
Jimena Ruiz, donnerstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 75 € ab 8 Teilnehmer

Gesundheit

G 220 Yoga atmet – bewegt – beruhigt – Yoga in Ramberg

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung
Susanne Hanke, Yogalehrerin,
montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A, Kursgebühr 61 €, 13 Termine, 81 € Kleingruppenpreis

Klangmeditationsabend

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
G 233 Donnerstag, 10.12.2015, 19.15 - 20.15 Uhr
Annweiler, Energie-Oase, Friedensstraße 11, Kursgebühr 10 €, 1 Termin

G 243 Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule

Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für – alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal. Bitte mitbringen: Isomatte
Elisabeth Bruck-Ritter, Physiotherapeutin
mittwochs, 19.00 - 20.00 Uhr, Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1, Kursgebühr 45 €, 12 Termine, 59 € Kleingruppenpreis

G 250 Wirbelsäulengymnastik mit Pilates

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch

Eva Dahl, Physiotherapeutin,
montags, 09.30 - 10.30 Uhr, Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse, Kursgebühr 74 €, 14 Termine, 98 € Kleingruppenpreis

Ich beweg mich – Pilates -

Das sanfte Training bringt schnelle Erfolge

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch

Mona Kirsch, Fitnesstrainerin

G 252 montags, 17.15 - 18.15 Uhr

G 253 montags, 18.30 - 19.30 Uhr

Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse, Kursgebühr 44 €, 10 Termine, 59 € Kleingruppenpreis

G 256 Pilates

für einen gesunden Rücken

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

montags 18.00 - 19.00 Uhr, Silz, Bürgerhaus,

Kursgebühr 47 €, 13 Termine, 75 € Kleingruppenpreis

Qi Gong -

18 Bewegungen

Qi Gong, ein ganzheitliches Gesundheitsmodell aus der traditionellen chinesischen Medizin, hält für alle Menschen, unabhängig von Alter und Konstitution die Möglichkeit bereit, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Ausgeglichenheit entscheidend zu verbessern und Ruhe und Kraft für den Alltag zu gewinnen. Teilnahme ab 18 Jahren. Regina Brachat-Schwab, Qi Gong-Kursleiterin

G 258 donnerstags, 17.30-18.30 Uhr

Annweiler, DRK-Haus, Südring 52, Kursgebühr 53 €,

12 Termine, 70 € Kleingruppenpreis

G 260 Drums Alive®

Drums Alive® macht Spaß und baut Stress ab. Genervt in der Arbeit? Der Kopf ist voll und die Gedanken wollen nicht loslassen? Dann ist eine Stunde Drums Alive® genau das Richtige um den Alltag zu vergessen und Freude im eigenen Tun zu bekommen. Sie haben die Möglichkeit sich so richtig auszutrommeln und allen Energien freien Lauf zu lassen. Drums Alive® trainiert nicht nur einzelne Körperpartien sondern den ganzen Körper. Es ist ein Ganzkörpertraining, das viel mit koordinativen Aspekten der Muskulatur und des gesamten Bewegungsapparates spielt. Durch die Inhalte von kreuzkoordinativen Bewegungen werden Gedächtnis und Gehirnleistung gefördert. Es ist ein super Ausdauertraining, welches mit hohem Kalorienverbrauch das Herz-Kreislaufsystem fördert und trainiert. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Unter www.drumsalive.de gibt es weitere gute Informationen
Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin,
montags, 19.00 - 20.00 Uhr, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße, Kursgebühr 47 €, 13 Termine, 75 € Kleingruppenpreis

G 262 Bodyforming

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin
donnerstags, 19.30 - 20.30 Uhr, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße, Kursgebühr 47 €, 13 Termine, 75 € Kleingruppenpreis

G265 Piloxing® -

Mix aus Pilates, Boxen und Tanzen

Piloxing® ist ein schweißtreibendes Intervall-Training, das Flexibilität, Beweglichkeit und Ausdauer fördert. Es kombiniert die kraftvollen schnellen Bewegungen von Boxen mit den ästhetischen und feinen Übungen von Pilates. Die Übungen, die unter dem Einfluss von Pilates stehen, kräftigen die tiefer liegenden Muskelgruppen und die Körperhaltung verbessert sich insgesamt. Bei diesem Workout wechseln die Phasen mit eingebauten Tanzeinlagen ab. Die Musik, meist Hits aus den Charts, sorgt für gute Stimmung und hilft beim Durchhalten.

Beim Piloxing® können auch spezielle Handschuhe zum Einsatz kommen, die den Muskelaufbaueffekt für den Oberkörper verstärken. Wer regelmäßig Piloxing® betreibt, wird so gut wie alle Muskeln stärken – von Bauch, Beine, Po bis hin zur Arm-, Rücken- und Schultermuskulatur. Der Kalorienverbrauch pro Stunde liegt bei rund 600. Einstieg in den laufenden Kurs ist möglich.

Marco Nerding, Piloxing, Instruktor
dienstags, 19.15 - 20.15 Uhr, Kursgebühr 83 € ab 8 Teilnehmer, 12 Termine, 109 € Kleingruppenpreis,
G266 dienstags, 18.00 - 19.00 Uhr, Annweiler, Foyer im Hohenstaufensaal, Landauer Straße
Annweiler, Foyer im Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1

G 267 Gesundes Walken für Teilnehmer ab 60+(++)

Dr. Meike Köster-Töpfer, Heilpraktikerin,
mittwochs, 9.30 - 11.00 Uhr, Annweiler, Kursgebühr 57 €, 12 Termine, 89 € Kleingruppenpreis

G 273 Rauh Nächte - Vortrag

Die Rauh Nächte oder Rauhnächte sind die geheimnisvollste Zeit des Jahres. Die 12 Tage vor und nach Neujahr kennzeichnen einen entscheidenden Höhepunkt der Gemeinschaft.

Elisabeth Doll, Heilerin,

Montag, 21.12.2015, 19.00 - 22.00 Uhr, Dernbach,

Seminarhaus Leben, Am Berg 1, Kursgebühr 11 €,

1 Termin, 17 € Kleingruppenpreis

Musik - Kultur und Gestalten

E-Gitarre

für Anfänger ab 12 Jahren

Dieses Kursangebot richtet sich an Interessenten, die das E-Gitarre-Spielen ohne den üblichen Umweg über die akustische Gitarre lernen wollen. Der Unterricht kann als Einzelunterricht oder in Kleingruppen (bis zu 3 Teilnehmer) erteilt werden.

Bitte mitbringen: E-Gitarre und ein Kabel; Übungsverstärker werden gestellt.

Michael Becker

M 240 dienstags, 15.15 - 15.45 Uhr

M 247 mittwochs, 14.45 - 15.15 Uhr

M 254 donnerstags, 14.55 - 15.25 Uhr,

Annweiler, Realschule plus im Staufer-Schulzentrum,

Herrenteich 12, 9 Termine, Kursgebühr 108 €. Für weitere detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte vormittags an unsere Geschäftsstelle.

E-Gitarre

für Fortgeschrittene

Folgende Stilistiken werden angeboten:

1. Blues- und Hard Rock
2. Crossover und Alternative
3. Metal

Unterrichtsinhalte:

a) Stiltypische Spieltechniken und Gitarrensounds

b) Stilprägende Musiktitel

E-Gitarre für Fortgeschrittene wird ausschließlich als Einzelunterricht angeboten. Somit können Interessenten in Absprache mit dem Kursleiter aus den genannten Angeboten ihre eigenen Unterrichtsschwerpunkte festlegen.

Bitte mitbringen: E-Gitarre und ein Kabel; Übungsverstärker werden gestellt.

Michael Becker

M 242 dienstags, 16.55 - 17.25 Uhr

M 260 donnerstags, 19.15 - 19.45 Uhr

Annweiler, Realschule plus im Staufer-Schulzentrum,

Herrenteich 12, Kursgebühr 144 €, 12 Termine

M 245 Gitarre:

Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen –

„Die ersten Baréakkorde“

Unterrichtsinhalte:

Erlernen von Ersatzakkorden, mit denen Barrégriffe zunächst umgangen werden können. Übungen zur Entlastung der Hand durch eine verbesserte Körperhaltung. Einführung der Baréakkorde in optimalen Bereichen des Griffbretts. Erlernen von Liedern mit Barréakkorden, in denen diese zunächst durch Ersatzakkorde ersetzt werden können, um erst nach und nach mit fortschreitendem Lernerfolg den Wechsel zur Barrétechnik einzuleiten.

Michael Becker

dienstags, 19.15 - 20.15 Uhr, Annweiler, Realschule plus im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer, 12 Termine.

Akustische Gitarre für Jugendliche (Fortgeschrittene):

Singer-Songwriterhits

In diesen Kursen werden vorrangig aktuelle Charthits behandelt. Spezielle Themen sind: Fingerstyle (typische Zupftechniken), Kapodastereinsatz, außergewöhnliche Akkorde

Michael Becker

M 249 mittwochs, 15.55 – 16.55 Uhr

M 250 mittwochs, 17.00 – 18.00 Uhr

Anweiler, Realschule plus im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer, 12 Termine.

M 253 Rolf Zuckowski, Detlef Jöker & Co:**Kinderlieder mit der Gitarre begleiten**

Moderne Kinderlieder erfreuen sich einer immer größer werdenden Beliebtheit, stellen oft aber zu hohe Anforderungen an den Gitarre spielenden Erzieher, bzw. die Gitarre spielende Erzieherin. Vor allem die im Vergleich zu traditionellen Kinderliedern deutliche erhöhte Anzahl von Akkordwechseln macht das Singen mit Gitarrenbegleitung meist unmöglich.

In diesem Kurs werden einige der beliebtesten Kinderlieder deshalb in etwas vereinfachter Form vorgestellt (weniger Akkordwechsel/leichtere Tonart). Außerdem lernen die Teilnehmer/Innen die jeweils geeigneten Schlag- oder Zupfmuster kennen.

Interessenten/Innen sollten folgende Akkorde bereits spielen können: C/D/dm/E/em/G/A/am.

Michael Becker

mittwochs, 20.30 – 21.30 Uhr

Anweiler, Realschule plus im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer, 12 Termine.

M 261 Gitarre für Fortgeschrittene

Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

Michael Becker

dienstags, 20.20 – 21.20 Uhr,

donnerstags, 19.50 – 20.50 Uhr

Anweiler, Realschule plus im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer, 12 Termine.

M 263 Akkordeon-Unterricht

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen

Walter Halde

dienstags, 19.00 – 19.45 Uhr, Anweiler, Rathaus, Hauptstraße 20,

Kursgebühr 85 €, 15 Termine, keine Entgeltmäßigung

M 264 Akkordeonorchester

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen.

Walter Halde

dienstags, 20.00 – 21.30 Uhr, Anweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, entgeltfrei, 15 Termine

Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Anweiler am Trifels.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen.

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Anweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der vhs-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen.

Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Anweiler am Trifels, Messplatz 1,

Telefon: 06346-301-217,

Homepage: www.vhs-suew.de,

Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr,

donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen.

Ende des amtlichen Teils

Lebendiger Adventskalender

Adventsfenster werden auch in diesem Jahr „geöffnet“

Trifelsland. In der Hektik der vorweihnachtlichen Zeit vergessen wir schnell, wie schön die Adventszeit sein kann. Mit dem lebendigen Adventskalender möchten das Pfarramt (für die Kirchengemeinden Hauenstein, Hofstätten, Rinntal, Spirkelbach und Wilgartswiesen) auch dieses Jahr wieder dazu beitragen, die Adventszeit besinnlicher zu erleben und mit anderen zusammen Gemeinschaft zu pflegen und Zeit zu teilen. Dabei wird immer ein Adventsfenster „geöffnet“ und mit Geschichten oder Liedern für Jung und Alt der Advent als besondere Zeit in unser Bewusstsein gerückt. Alle sind herzlich eingeladen, zu kommen und gemeinsam Fenster für Fens-

ter zu „öffnen“. Jeder Teilnehmer bringt bitte eine Tasse und eine Kerze oder Taschenlampe mit. Der Lebendige Adventskalender beginnt immer um 18.30 Uhr: Donnerstag, 10. Dezember, Fam. Memmer, Gräfensteinstr. 10, Hauenstein
Freitag, 11. Dezember, Fam. Brödel, Burgstr. 31, Wilgartswiesen
Samstag 12. Dezember, Fam. Hertel-Burkhard, Hauptstr. 16a, Rinntal
Sonntag, 13. Dezember, Fam. Merz, Karl-Kreuter-Str. 10, Hauenstein
Montag, 14. Dezember, Kindergarten, Hauptstr. 81, Rinntal
Mittwoch, 16. Dezember, Prot. Kirche, Queichstr. 11, Hauen-

stein
Donnerstag, 17. Dezember, Fam. Seibel, Queichstr. 15, Hauenstein
Freitag, 18. Dezember, Fam. Zimmerle, Alte Schulstr. 7, Wilgartswiesen
Samstag, 19. Dezember, Fam. Kustes, Sportplatzstr. 7, Wilgartswiesen
Sonntag, 20. Dezember, Fam. Schönhaar, Ortsstr. 16, Hermersbergerhof
Montag, 21. Dezember, Fam. Sander, Waldenburgerstr. 27, Hauenstein
Dienstag, 22. Dezember, Nicole Disque, Ringstr. 3, Wilgartswiesen
Mittwoch, 23. Dezember, Fam. Hofmann, Bergstr. 39, Hauenstein

Osteoporosemessung

Aktion in der Löwenstein-Apotheke

Albersweiler. Den Begriff Osteoporose kennt fast jeder, man versteht darunter einen beschleunigten Verlust von Knochensubstanz, wodurch die Knochen porös und instabil werden. In Deutschland sind bereits ca. 10 Millionen davon betroffen, es ist mittlerweile zu einer Volkskrankheit geworden.

Osteoporose ist nicht nur ein Thema für Frauen, sondern auch für Männer, denn 20% aller Betroffenen sind Männer.

Die ersten Anzeichen einer Osteoporose-Erkrankung sind Knochenschmerzen, insbesondere

im Rückenbereich. Aber auch bei scheinbar unerklärlichen Knochenbrüchen sollte man an Osteoporose denken. Durch einen rechtzeitigen Knochen-Check mittels Knochendichtemessung, kann dies vermieden werden.

Die Löwenstein-Apotheke, in Albersweiler führt vom 14. bis 18. Dezember eine Knochendichtemessung durch, so kann das persönliche Osteoporose-Risiko leicht festgestellt werden. Die Messung selbst tut nicht weh und dauert nur wenige Minuten. Anmeldung erbeten unter Telefon 06345/3825. (ps)

Christbaumaktion

Wilgartswiesen. In diesem Jahr findet die Christbaumaktion des Forstreviers Wilgartswiesen wieder im Schulwald statt, wie immer mit leckeren Wildschweinbratwürsten, Wildfrikadellen und Glühwein. Für die kleinen Waldläufer gibt es Kinderpunsch, und Stockbrot am Lagerfeuer. Termin ist am 12. Dezember, von 11 bis 15 Uhr. Treffpunkt: Wilgartswiesen - Falkenburghalle (ausgeschildert), von dort circa fünf Minuten auf markiertem Weg zu Fuß in den Schulwald. Die erworbenen Christbäume werden zu den Autos gebracht.

Auskunft erteilt Förster Bernhard Klein, unter der Nummer 0175-1861308. (ps)

Weihnachtlicher Glanz

Öffnungszeiten der Ramburgschenke

Ramberg. Wem die Weihnachtsmärkte am Wochenende zu überlaufen sind, der findet auch in der Ramburgschenke Weihnachtsvorfreude: Zusätzlich zu ihrem Hüttdienst bauten die Ehrenamtlichen des Ramburgvereins in der vergangenen Woche mit viel Liebe zum Detail die alte Krippe wieder auf. Über die gesamte Weihnachtszeit bis Ende Januar können sich die Besucher an ihr erfreuen. Da kann der Winter kommen! Wer freut sich nicht über eine Tasse heißen Tees oder



Ausschnitt der Krippe mit der Heiligen Familie. FOTO: PS

Glühweins am prasselnden Kaminfeuer, die nach einem Spaziergang durch den winterlichen Wald Herz und Hände wärmen?

Im Advent ist die Ramburgschenke wie gewohnt an jedem Sonntag ab 10 Uhr bis zur Dämmerung geöffnet. In den Weihnachtsferien sind die ehrenamtlichen Helfer des Ramburgvereins vom 26. Dezember bis 3. Januar sogar täglich ab 10 Uhr für ihre Gäste im Dienst.

Wen es also nach den Festtagen mit viel Besuch und noch mehr Braten nach etwas Bewegung und Hausmannskost gelüftet, der ist herzlich eingeladen nach Ramberg zu kommen. (ps)